

An den Rechenschaftslegungen haben auch Vertreter der Staatlichen Finanzrevision teilzunehmen, ihre Prüfungsergebnisse auszuwerten und Maßnahmen zur Festigung der Plan- und Finanzdisziplin vorzuschlagen.

Vertreter von Kooperationspartnern und Außenhandelsunternehmen sowie Vertreter der zuständigen örtlichen Räte haben das Recht, an den Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe und Kombinate teilzunehmen und Vorschläge zur Lösung gemeinsamer Aufgaben zu unterbreiten.

- 2.6. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben im Ergebnis der Rechenschaftslegungen die von den Werkträgern unterbreiteten Vorschläge, Hinweise und Kritiken auszuwerten, die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung einzuleiten und in den folgenden Rechenschaftslegungen über ihre Realisierung zu berichten.

3. Anleitung und Kontrolle durch die übergeordneten Organe

Die Leiter der den volkseigenen Betrieben und Kombinate unmittelbar übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgane haben die Durchführung der monatlichen Rechenschaftslegungen in ihrem Verantwortungsbereich zu unterstützen, die Einhaltung dieses Beschlusses zu kontrollieren und zu sichern, daß die Rechenschaftslegungen gründlich vorbereitet und die Hinweise der Werkträgern ausgewertet werden.

An den Rechenschaftslegungen haben bevollmächtigte Vertreter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans teilzunehmen. Sie haben zu gewährleisten, daß solche Probleme kurzfristig entschieden werden, für deren Entscheidung das übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan zuständig ist.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1. Dieser Beschluß gilt für die Durchführung der monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate vor den Werkträgern ihres Verantwortungsbereiches im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

- 4.2. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß bei der Durchführung der monatlichen Rechenschaftslegungen die Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz eingehalten werden.

- 4.3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Anordnung über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werkträgern, in der Berufsausbildung

sowie der Aus- und Weiterbildung von Werkträgern

— Honorarordnung —

vom 1. September 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

fl

Diese Anordnung gilt für Lehrer und andere Werkträgern — nachfolgend Lehrkräfte genannt —, die zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werkträgern*, zur Ausbildung der Lehrlinge sowie zur Aus- und Weiterbildung von Werkträgern bis zur Meisterqualifizierung außerhalb ihres Arbeitsrechtsverhältnisses im Auftrag von staatlichen Organen, Kombinate, Betrieben und anderen Einrichtungen — nachfolgend Betriebe genannt — tätig werden.

§ 2

(1) Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Unterrichtstätigkeit, Vorlesungen und Vorträge, Seminare, Übungen, Konsultationen, berufspraktischer Unterricht im Rahmen der abschnittsweisen Qualifizierung der Werkträgern u. ä.;
- Anleitung und Betreuung von Schülern der Abiturstufe bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit;
- Durchführung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen, Beurteilung von Abschlußarbeiten der Meisterprüfung**;
- Ausarbeitungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen sowie die Anfertigung von Gutachten dazu (z. B. Erarbeitung spezieller Formen berufsbildender Literatur wie Arbeits- und Aufgabenblätter, programmierte Instruktionen, methodische Anleitungen u. ä. sowie Materialien für die Ausbildung Sprachkundiger).

(2) Wird die vorgenannte Tätigkeit von hauptamtlichen Lehrkräften betrieblicher Bildungseinrichtungen im eigenen Betrieb über die festgesetzten Pflicht- und Arbeitsstunden hinaus geleistet, findet diese Anordnung keine Anwendung.

93

Wird die vorgenannte Tätigkeit durch Professoren und Dozenten von Universitäten, Hochschulen und gleichgestellten Einrichtungen ausgeübt, ist die Honorarordnung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen anzuwenden.***

* z. B. an Volkshochschulen u. a.

** gilt nicht für Volkshochschulen

*** z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Dezember IMS über die Honorierung von Lehrkräften an den wissenschaftlichen Hochschulen - Honorarordnung — (GBL II S. 1005)